

+GF+

BETRIEBS - KRANKENKASSE

Schaffhausen, Juni 1965

XXVIII. Jahrgang Nr. 3



Generalversammlung der +GF+ Betriebskrankenkasse

Auf Freitag, den 7. Mai 1965, lud der Vorstand die Mitglieder zur 97. Generalversammlung ins Homburgerhaus ein. Die diesjährige GV stand ganz im Zeichen des Vorschlages des Vorstandes, die GV durch eine Delegiertenversammlung zu ersetzen. Im Vorstand hatte sich in den letzten Jahren ein gewisses Unbehagen eingestellt. Das kam daher, weil er mit ansehen musste, wie Beschlüsse von grosser Tragweite an den Generalversammlungen von ca. 90 bis 100 Mitgliedern beschlossen wurden, die dann für die ganze Mitgliedschaft Gültigkeit hatten. Die Wichtigkeit dieses Traktandums mobilisierte denn auch eine grössere Anzahl Mitglieder als sonst. Es waren 157 Mitglieder anwesend. Als Vertreter der Geschäftsleitung konnte Präsident G. Meister Herrn Dir. Dr. Weber sowie Herrn Vize.-Dir. Seiler begrüßen. Einen besonderen Gruss mit den besten Wünschen zur baldigen Genesung richtete er an die kranken Mitglieder.

In seinen Betrachtungen zum verflossenen Geschäftsjahr wies der Präsident darauf hin, dass der diesjährige Vorschlag von Fr. 74 681.— nur dank den erhöhten Bundesbeiträgen ermöglicht wurde. Im weiteren gab er bekannt, dass im Erholungsheim «Collinetta» die Innenrenovation abgeschlossen sei, und dass den Mitgliedern nun wieder ein schönes Haus für Ferien und Erholung zu bescheidenen Preisen zur Verfügung stehe. Für diese Renovation wurden Rückstellungen von Fr. 40 000.— in der Rechnung vorgenommen. Erfreulicherweise konnten wir auch in diesem Jahr von der Geschäftsleitung eine freiwillige Spende von Fr. 10 000.— zuhanden des Unterstützungsfonds entgegennehmen, die der Präsident im Namen des Vorstandes und der Mitglieder herzlich verdankte.

In der Abwicklung der Traktandenliste passierte das Protokoll sowie die Abnahme der Jahresrechnung diskussionslos. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Tagespauschale an Spital-, Sanatoriums- und Kuraufenthalte wurden die Leistungen der Kasse den neuen, bis jetzt bekannten Vorschriften des KUVG angepasst, was eine Erhöhung des Krankenpflegebeitrages von Fr. 2.— pro Monat erforderte. Dem wurde mit grossem Mehr zugestimmt. Ebenso wurde angenommen die Kompetenzteilung an den Vorstand zur Anpassung der Leistungen und Beiträge an die neuen gesetzlichen Vorschriften mit Gültigkeit per 1. Januar 1966, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Versammlung 1966. Im Haupttraktandum, Einführung der Delegierten- statt Generalversammlung, gingen die Meinungen teilweise sehr stark auseinander. Die Vorlage war vom Vorstand gut vorbereitet und in der Krankenkassenzeitung vom April 1965 waren die Statutenänderungen und das Reglement für die Wahl der Delegierten publiziert worden. So hatte jedes Mitglied Gelegenheit, die Vorlage zu Hause genau zu studieren. In der Diskussion ging es denn auch auf seiten der Gegner hitzig und nicht immer ganz sachlich zu. In der Abstimmung siegte dann doch der Antrag des Vorstandes mit 115 Ja gegen 30 Nein, bei 12 Enthaltungen. In seinen Schlussfolgerungen zu diesem Traktandum gab der Präsident seiner Hoffnung Ausdruck, dass die treuen Generalversammlungsbesucher, die dadurch ihr Interesse am Geschehen der Kasse bekundeten, sich auch als Delegierte zur Verfügung stellen werden. Die restlichen Sachgeschäfte wurden nun rasch erledigt, so dass der Präsident die stimmungsvoll verlaufene GV um 22.00 Uhr beenden konnte.

ag

Ab 1. Juli gelten folgende Beschlüsse der Generalversammlung vom 7. Mai 1965:

unsere Tagesleistungen bei Spital-, Sanatoriums- und Kuraufenthalten:

Spitalaufenthalt	Fr. 12.—
Heil- und Pflegeanstalten	Fr. 12.—
Sanatoriumskuren (Tbc)	Fr. 12.—
ärztlich verordnete Badekuren in ärztlich geleiteten Heilbädern	Fr. 10.—
ärztlich verordnete Erholungsaufenthalte	Fr. 10.—

Selbstbehalte

auf sämtlichen Arzt- und Arzneikosten, inkl. physikalische Therapie 10 %
(Selbstbehalterlass für Pensionierte und Witwen wie bisher)
eine Franchise, d. h. ein fester Kostenanteil auf Pflegekosten, wird im Einverständnis mit dem BSV nicht erhoben.

Krankenscheingebrü Fr. 2.—

Statutenänderung:

Art. 9—3 Selbstbehalt (neue Fassung):
Die Mitglieder haben an die Krankenpflegekosten einen Kostenbeitrag von 10 % zu übernehmen. Pensionierte bezahlen nur Selbstbehalt, wenn Sie Taggeldbezüger sind.
Leistungen der Tuberkuloseversicherung sind selbstbehaltfrei.
Angestellte sind in den ersten drei Monaten der Erkrankung nur für ärztliche Behandlung und Arznei, abzüglich Selbstbehalt versichert. (Uebrige Sätze wie bisher).

Leistungsdauer auf Krankengeld für alle Mitglieder:

720 Tage im Laufe von 900 aufeinanderfolgenden Tagen.

Krankenpflegebeiträge:

Erhöhung für alle Mitgliederkategorien um Fr. 2.— und zwar:

Lehrlinge	von Fr. 6.40 auf 8.40
Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellte, Pensionierte, angehörige Frauen, Witwen	von Fr. 9.— auf 11.—
Jugendliche der Gr. IX	von Fr. 6.40 auf 8.40

Solidaritätsbeitrag Kinderversicherung

Lehrlinge	von Fr. 1.10 auf 1.20
Arbeiter, Angestellte	von Fr. 2.— auf 2.10
Arbeiterinnen	von Fr. 1.50 auf 1.60
Pensionierte	bisher Fr. —.90 neu —.—

Wir machen darauf aufmerksam, dass zufolge der

Neuklassierung in der Krankengeldversicherung per 1. Mai 1965, auf Grund der Durchschnittsverdienste des 1. Quartals 1965, die Taggeldbeiträge bei Höherversicherung dem neuen Taggeldansatz entsprechen. Die neuen Krankenpflegebeiträge gelten ab 1. Juli 1965.

Die Buchhaltung wird künftig wie folgt geführt:

- a) Betriebskrankenkasse
Männer, Frauen
- b) Familienversicherung
Männer, Frauen, Kinder

Diese Gliederung entspricht den neuen bundesamtlichen Bestimmungen über die Rechnungsführung für Krankenkassen. Unsere bisherige Gliederung der Rechnung in neun Hauptklassen fällt damit dahin.

Kompetenzerteilung an den Vorstand zur Anpassung der Leistungen und Beiträge an die neuen gesetzlichen Vorschriften:

Die Generalversammlung hat den Vorstand beauftragt, die Kasse auf den 1. Januar 1966 den neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung 1966.

Die Vorarbeiten hiezu können demnächst aufgenommen werden, nachdem die Musterstatuten des Bundesamtes für Sozialversicherung und des Schweizerischen Betriebskrankenkassenverbandes vorliegen. Die Letzteren sind durch das BSV genehmigt worden und können für ein neues Statut unserer Kasse wegweisend sein.

Delegiertenversammlung statt Generalversammlung

Mit 115 gegen 30 Stimmen, bei 12 Enthaltungen, ist anstelle der Generalversammlung die Delegiertenversammlung eingeführt worden. Die entsprechenden Statutenänderungen und das Wahlreglement wurden genehmigt. Gegenüber der Ausschreibung in der letzten Krankenkassenzeitung sind einige Verbesserungen angebracht worden.

Anträge der Mitglieder

Folgende Neufassung von Art. 20 des Reglementes über die Sterbeversicherung ist beschlossen worden:
«Für eine Auflösung der Sterbekasse ist eine Urabstimmung unter den Sterbekassen-Mitgliedern vorzunehmen. Für eine Auflösung sind zwei Drittel Ja-Stimmen notwendig.

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

«Es sind die Sterbegeld-Auszahlungen in stufenweiser

Erhöhung im Sinne des alten Reglements einer Revision zu unterziehen, und zwar so, dass bis zur Maximalauszahlung eine Verbesserung von mindestens Fr. 1000.— eintritt.»

Dieser Antrag musste zur Ablehnung empfohlen werden. Die Sterbegeldversicherung ist auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut. Die Kapitalreserve weist noch einen kleinen Minderbetrag auf, doch darf die versicherungstechnische Bilanz als ausgeglichen betrachtet werden. Aufstockung der jetzigen Sterbegeldskala würde eine Beitragserhöhung nach sich rufen, wenn wir die ausgeglichene Bilanz nicht gefährden wollen.

Der Fusspilz

Alljährlich, wenn die sommerliche Wärme uns beschert wird, beginnen nebst den frohen Tagen in Luft, Sonne und Wasser auch die lästigen Zeiten des Juckens und Brennens der Füße, vor allem abends im Bett, wenn man glaubt, nach ermüdendem Hitzetag sich wohlighausstrecken zu können. Der Fusspilz treibt dann sein Unwesen. Ein grosser Teil aller heutigen Menschen ist davon befallen, und fast die Hälfte aller Lebenden hat ihn kennen gelernt oder wird ihn noch kennen lernen. Glückliche sind diejenigen, die er wieder verlassen hat und die nur noch eine verblassende Erinnerung von ihm haben.

Der Fusspilz ist schrecklich anhänglich. Jeden Herbst glaubt man, ihn nun völlig überwunden zu haben und ihn auf immer los zu sein. Während der Wintermonate hat man meistens Ruhe vor ihm, aber mit dem Sommer ist er wieder da, und es brennt und juckt

zwischen den Zehen, an den Sohlen, in den Hautfalten der Füße wie eh und je.

Die Fusspilzkrankung beruht auf einer Infektion der Fusshornhaut mit feinen, mikroskopisch kleinen fadenförmigen pflanzlichen Lebewesen, welche zu den niedersten Pilzen gehören. Gewöhnlich sind es Sporen, die an der Fuss-Sohle oder in Hautfalten haften bleiben und durch das Gehen in die Hornhaut hineinmassiert werden. Aus solchen Sporen wachsen die fadenförmigen allerfeinsten Gebilde zwischen Hornhaut und Lederhaut, reizen auf ihrem Wachstumsweg die Gewebe, so dass es zu kleinen oder grösseren Hautbläschen kommt, in denen sich eine leicht trübe Flüssigkeit ansammelt. Diese Hautparasiten lieben die Feuchtigkeit. Wenn sie nicht in der menschlichen Haut schmarotzen, dann vegetieren sie in der Tau- feuchtigkeit der Wiesen, in den feuchten Holz- fuge n der Bretter in Badeanstalten, in Matten und Teppichen. Wenn die Umgebung für sie zu trocken wird, dann kapseln sie sich ein und warten geduldig auf bessere Lebensbedingungen, unter welchen sie nicht zögern, sich von neuem zu entfalten.

Damit sie die ziemlich dicke Hornhaut eines menschlichen Fusses durchdringen können, bedürfen sie wiederum der Feuchtigkeit. Unter dem Einfluss des Schweißes oder in durchnässten Schuhen wird die Hornhaut aufgeweicht. Feuchtigkeit und Wärme sind aber zugleich die günstigsten Wachstumsbedingungen für den Fusspilz, und bald wird das lästige Hautjucken beginnen.

Die Haut der Füße kann bei diesem Leiden stark in Mitleidenschaft gezogen werden. In schweren Fällen hängt sie in Fetzen herunter; die aufgerissenen Stellen sind wund, entzündet und von Gewebeflüssigkeit feucht. Das Gehen kann sehr beschwerlich werden. Die offenen Stellen sind Eintrittspforten für alle Arten von Erregern. Eitrige Wundinfektionen können im Gefolge der Pilzkrankung auftreten.

Die Behandlung ist eigentlich nicht sehr schwierig. Gute Dienste leistet das ganz gewöhnliche Kaliumpermanganat, mit dessen Lösung man warme Fussbäder nehmen kann, bis der rötliche Farbstoff die Haut durchdringt. Andere Mittel, wie die Jod-Arningtinktur, die der Apotheker selbst herstellt, sind ebenfalls wirksam, sofern man während längerer Zeit die Aufstriche wiederholt, ohne die vorher aufgetragene Schicht der Lösung wegzuwaschen. Seit einiger Zeit stellt auch die Industrie ausgezeichnete Salben und Lösungen her, die dem Fusspilz energisch zuleibe rücken. Trotzdem viele dieser Mittel an sich sehr wirksam sind, ist es doch schwer, den Fusspilz endgültig zu vertreiben. Seine Hartnäckigkeit beruht nicht darauf, dass wir keine wirksamen Mittel gegen ihn besässen, sondern auf der dauernden Wiederansteckung, der wir ausgesetzt sind. Unsere Schuhe, unsere Socken, zumal die aus Kunstfaserstoffen, die nicht gekocht werden sollten, unsere Bettvorlagen, Teppiche,

Leintücher, Badevorlagen, Finken und was sonst noch mit unsern Füßen in Berührung kommt, sind gewöhnlich von Pilzsporen verseucht. Nicht selten bestehen regelrechte Familieninfektionen, bei denen ein Familienmitglied die Ansteckung des andern, der gerade eine Weile Ruhe gehabt hat, verschuldet. Die Desinfektion aller Gegenstände, die Träger der Pilze sein könnten, ist fast ein Ding der Unmöglichkeit, zumal als die Sporen sehr vielen desinfizierenden Massnahmen, auch dem kurzen Kochen der Stoffe, trotzen.

Neuerdings soll es desinfizierende Stoffe geben, mit denen man auch den ausserhalb der menschlichen Fuss-Sohle vegetierenden Sporen zuleibe rücken kann. Ob und wie sie sich im besten Fall und bei gewissenhaftester Anwendung bewähren, bleibt abzuwarten.

Vorläufig scheint es das Schicksal der Menschheit zu sein, im Sommer vom Fusspilz gefressen zu werden, zum mindesten von jenem Teil der Menschheit, der auf Luft-, Sonnen- und Wasserbäder nicht verzichten möchte. Nun, der Preis für diese Quellen der Freude und Gesundheit ist zwar zu bezahlen, aber er ist nicht allzu hoch; denn der Fusspilz ist praktisch nie wirklich gefährlich.

Es muss auch gesagt sein, dass nicht alles, was an den Füßen juckt, schon ein Fusspilz ist. Es gibt Ueberempfindlichkeiten der Fuss-haut für den eigenen Schweiß, für Unreinigkeiten, für Wäschefarbstoffe, die ein Ekzem an den Füßen erzeugen. Es ist auch bekannt, dass Fusspilzkrankungen selber in ein Fuss-ekzem ausmünden können, sei es, dass der Pilz selber die Ekzembereitschaft geschaffen hat, oder dass die gegen ihn angewandten Medikamente diese herbeigeführt haben. Es ist also nicht unbedingt zweckmässig, im Falle einer vermeintlichen Fusspilzkrankung allzu intensiv mit Medikamenten vorzugehen, wenn die Erfahrung während einer gewissen Zeit gezeigt hat, dass sie nutzlos sind. Dann ist es eher angebracht, auf milde ekzembekämpfende Salben umzustellen, die am besten ein Arzt verschreiben soll. Schliesslich sei noch erwähnt, dass es heutzutage auch Mittel gibt, die innerlich eingenommen gegen Pilzkrankungen wirken. Leider verbietet der ausserordentlich hohe Preis dieser Medikamente ihre verbreitete Anwendung, so dass sie vorläufig nur für wirklich schwere Fälle vorbehalten bleiben sollen.

Noch ein Rat darf nicht verschwiegen werden: So sehr man auf die Sauberkeit und häufige Fussbäder bedacht sein soll, im Falle der Fusspilzkrankung sind allzu intensive und langdauernde Fussbäder nicht angezeigt, denn in ihnen fühlen sich nicht nur die Füße, sondern auch die Fusspilze wohl.

Im übrigen aber nehme man die gelegentlichen Belästigungen an den Zehen ruhig in Kauf und verzichte deswegen nicht auf die sommerlichen Badefreuden in den Ferien.

Dr. V. L.

Gefährliche Schlankheitsmittel aus Ausserrhoden

Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich teilt mit:

«Von Naturärzten und Arzneimittelversandgeschäften im Kanton Appenzell AR werden in steigendem Masse Schlankheitstropfen und -tabletten, die gefährliche chemische Substanzen, sogenannte Weckamine enthalten, direkt an Interessenten im Kanton Zürich geliefert. Diese Weckamine, im letzten Weltkrieg als Stukatabletten und im Sport als Dopingmittel berichtigt, können zu schweren Gesundheitsschädigungen, besonders zu psychischen Störungen, Kreislaufschäden und Süchtigkeit führen. Der Versand dieser Mittel in den Kanton Zürich ist strafbar.

Folgende Schlankheitsmittel, deren Verkauf im Kanton Zürich verboten ist, enthalten Weckamine: Lotos-Tropfen, Glöggli-Tropfen, Per-fit, Schlankheitskur Bischof, Schlankheitskur Bodmer, Stark's Schlankheitskur, Reduzin-Tropfen. Es ist möglich, dass gleiche Mittel noch unter anderen Namen angeboten werden oder in Zukunft die Namen gewechselt werden.

Leider hat die Einnahme solcher Schlankheitsmittel bereits in zwei Fällen die Einweisung in eine Nervenheilanstalt erfordert. Vor der Verwendung dieser Mittel muss dringend gewarnt werden, besonders auch weil die Lieferanten aus dem Kanton Appenzell AR in irreführender Weise den Anschein erwecken, es handle sich um harmlose Naturheilmittel.» ag.

